



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
 Abteilung Veterinäruntersuchung  
 Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza  
 Tel.: 0361 / 57 3815 501  
 Fax: 0361 / 57 3815 050  
 www.Verbraucherschutz-thueringen.de

Nur von Untersuchungsstelle auszufüllen ↓
Eingangsnummer:
Eingangsdatum

<b>Untersuchungsauftrag</b>	
<b>Tollwut</b>	
Besitzer/Einsender	Tierarzt

Name, Vorname

Name, Vorname, Praxis

Straße, Hausnummer

Postanschrift

PLZ, Ort  
 Herkunft/Erleger

PLZ, Ort  
 Veterinäramt

Name, Vorname

Bezeichnung

Straße, Hausnummer

Postanschrift

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Herkunfts-/Fundort/Gemarkung/Gemeindekennzeichen

Aktenzeichen

**Probenart:**

**Tierart:**

erlegt    diagnostisch getötet    verendet    Unfall   am: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> Personenverletzung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt
<input type="checkbox"/> Personenkontakt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt
<input type="checkbox"/> Tierkontakt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt

**War das Tier gegen Tollwut geimpft?**  
 ja    nein    unbekannt

**Wenn ja, wann zuletzt?**

**Bemerkung:**

**Nur von Untersuchungsstelle auszufüllen:**

**Untersuchungsmaterial bei Ankunft:**  
 tiefgefroren    Autolyse    Schädel zertrümmert

**Bemerkungen:**

**Angaben zum Tier**    juvenil    adult   **Geschlecht:** \_\_\_\_\_

**Tel. Befundmitteilung**

An VLUA	Datum	Zeit	durch
---------	-------	------	-------

**Kostenschuldner: Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungskosten ergibt sich sowohl für den Eigentümer bzw. Besitzer als auch für den Auftraggeber (z.B. Tierarzt, Behörde) aus § 6 Absatz 1 – 4 ThürVwKostG.**

Der unterzeichnende Auftraggeber erklärt sich mit einer Befundübermittlung per Fax für den vorliegenden Untersuchungsauftrag einverstanden. Sofern der einsendende Auftraggeber **nicht** Eigentümer des beprobten Tieres ist, sichert er/sie zu, zum Empfang der Befundmitteilung berechtigt zu sein und dass die erforderliche Zustimmung des Eigentümers zu einer Übersendung per Fax vorliegt.

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift (Auftraggeber)

# Hinweise zum Ausfüllen des Untersuchungsauftrages / der Probenliste

Der Untersuchungsauftrag / die Probenliste dient zur Erfassung und elektronischen Verarbeitung aller Informationen für eine vollständige Probenbearbeitung. Wir bitten folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Antragsformular nicht kopieren
- die Vorgabefelder sind vollständig auszufüllen
- die Betriebskennzahl nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist anzugeben - hat der Betrieb mehrere Betriebsteile, so ist die zutreffende Nummer des Betriebsteils gleich Betriebsstättennummer einzusetzen
- bitte zum Schreiben schwarze und blaue Farbe benutzen - rote Schrift kann nicht gelesen werden
- bitte deutlich schreiben - Begrenzungsrahmen von Eingabefeldern **nicht** überschreiten

## Tierkennzeichnung - Probenliste

Die Tierkennzeichnung ist nach der Viehverkehrsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzutragen. Andere Tierkennzeichen können nicht akzeptiert werden:

**Rind:** Länderkennzeichen und 10 Ziffern, z. B. DE 1608902340, es genügt nicht, die letzten 5 Ziffern aufzutragen. Stammen die untersuchten Rinder aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat, so ist im Untersuchungsprotokoll die vorgedruckte Länderkennung DE zu streichen und dafür das zutreffende Länderkennzeichen unter dem DE zu vermerken (z. B. DK für Rinder aus Dänemark). Bei mehr als 5 Tieren unbedingt Einsendelisten aus HI-Tier verwenden.

## Schwein, Schaf, Ziege:

Es ist das Bestandskennzeichen einzutragen, bestehend aus  
Länderkennzeichen DE  
Kfz-Kennzeichen des Landkreises (z. B. SHK)  
von der zuständigen Behörde vergebene Betriebsnummer (bis zu 7-stellig)

## Kostentragung

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus den Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

- Nach § 1 ThürVwKostG hat derjenige die Kosten zu tragen, dem die öffentliche Leistung (= Amtshandlung, hier: Untersuchung) individuell zurechenbar ist, z.B. der Eigentümer bzw. Besitzer des Tieres, der Herde usw..
- In § 2 Absatz 1 ThürVwKostG wird für bestimmte öffentliche Leistungen die sachliche Verwaltungskostenfreiheit geregelt. Neben dem dort abschließend enthaltenen Katalog können gesetzlich weitere Tatbestände bestimmt werden, für die aus sachlichen Gründen keine bzw. nur zum Teil Verwaltungskosten erhoben werden, wie z.B. in den entsprechenden tierseuchenrechtlicher Regelungen (hierzu bedarf es eines mit dem zuständigen VLÜA abgestimmten Untersuchungsauftrages.) Die Kosten werden dann z.B. vom Landeshaushalt bzw. der Tierseuchenkasse getragen.
- Die Bestimmung in § 3 ThürVwKostG regelt, dass die dort aufgeführten Körperschaften von der Zahlung der Gebühren grundsätzlich befreit sind. Es ist unter Berücksichtigung der getroffenen Regelungen immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

## Datenschutz

Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes gelten für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Behörden... und die sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Für nicht öffentliche Stellen gelten bei der Datenverarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Sicherstellung des Datenschutzes, z.B. bei einer Befundübermittlung per Fax, ist somit durch alle Beteiligten sicherzustellen! Dies ist insbesondere auch dann zu beachten, wenn die Befundübermittlung an einen Dritten, z.B. Hoftierarzt, Amtstierarzt, Zuchtorganisation erfolgt.